

# MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

28. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 8. August 1975

Nummer 88

## Inhalt

### I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Glied.-<br>Nr. | Datum       | Titel                                                                                                                                                                                        | Seite |
|----------------|-------------|----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| 2061<br>2020   | 14. 7. 1975 | RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten<br>Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen<br>Bereichs . . . . . | 1356  |

### II.

Veröffentlichungen, die **nicht** in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBI. NW.) aufgenommen werden.

| Datum                                                                                                                 | Seite |
|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|-------|
| <b>Justizminister</b><br>Stellenausschreibung für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf, Köln und Gelsenkirchen. . . . . | 1360  |

## I.

2061  
2020**Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern,  
Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen  
des medizinischen Bereichs**RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten  
v. 14. 7. 1975 - III C 8 - 953 - 23 789

Die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes (AbfG) vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), sowie des Landesabfallgesetzes (LAbfG) vom 18. Dezember 1973 (GV. NW. S. 562 / SGV. NW. 2061) gelten auch für die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs.

Um diesen Abfallbesitzern, den beseitigungspflichtigen Körperschaften des öffentlichen Rechts sowie den Überwachungsbehörden eine einheitliche Beurteilungsgrundlage für die Beseitigung der Abfälle aus den vorgenannten Bereichen geben zu können, wurde im Auftrag von Bund und Ländern vom Arbeitsausschuß „Beseitigung krankenhausspezifischer Abfälle“ der Zentralstelle für Abfallbeseitigung und des Instituts für Wasser-, Boden- und Lufthygiene des Bundesgesundheitsamtes das nachstehende Merkblatt (Anlage) erarbeitet.

Anlage

Die Länderarbeitsgemeinschaft Abfallbeseitigung hat diese Schrift genehmigt und als Merkblatt Nr. 8 verabschiedet. Den Ländern wurde die Einführung dieses Merkblattes empfohlen.

Im Interesse einer einheitlichen Durchführung der Beseitigung von Abfällen aus den oben genannten Bereichen wird die Beachtung dieses Merkblattes empfohlen. Hierbei bitte ich zu berücksichtigen, daß die Einteilung der Abfälle im Abschnitt 5 des Merkblattes offen läßt, ob im Einzelfall aufgrund der besonderen Gegebenheiten in einem bestimmten Krankenhaus eine andere Zuordnung der Abfallgruppen geboten sein kann. So sind z. B. Wundverbände und Einwegartikel in Gruppe 5.1 aufgeführt und damit grundsätzlich jeder Beseitigungsmethode zugänglich. Das schließt nicht aus, daß aufgrund einer Entscheidung des Betriebsbeauftragten für Abfall (Nr. 4.1) im Benehmen mit dem Hygienebeauftragten (Nr. 4.2) ausschließlich die Verbrennung dieser Abfälle zugelassen wird.

Im Einvernehmen mit dem Innenminister und dem Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales.

Anlage

**Merkblatt Nr. 8****„Die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern,  
Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen  
des medizinischen Bereichs“****Inhalt**

1. Einleitung
2. Rechtsgrundlagen
3. Geltungsbereich
4. Innerbetriebliche Überwachung und Beratung
  - 4.1. Betriebsbeauftragter für Abfall
  - 4.2. Hygienebeauftragter
5. Einteilung der Abfälle
  - 5.1. Abfälle, die grundsätzlich jeder Beseitigungsmethode zugänglich sind
  - 5.2. Abfälle, die im allgemeinen verbrannt werden müssen
  - 5.3. Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen
6. Innerbetriebliche Maßnahmen
  - 6.1. Sammelbehältnisse
  - 6.2. Sammlung und Transport
  - 6.3. Besondere Hinweise

7. Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Abfallbeseitigungsanlage
  - 7.1. Allgemeines
  - 7.2. Hinweise für die einzelnen Abfallgruppen
8. Abfallbeseitigungsanlagen
9. Schlußbemerkung

**1. Einleitung**

Die Art der Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs kann Auswirkungen haben auf

- die Gesundheit und das Wohlbefinden der Menschen (Patienten, Beschäftigte in diesem Bereich, zur Beseitigung der Abfälle eingesetzte Arbeitskräfte, Dritte)
- Tiere (mögliche Infektionsquellen für weitere Tiere und für Menschen)
- die Umwelt (Boden, Wasser, Luft)
- die Belange der öffentlichen Sicherheit und Ordnung.

Allerdings bestätigen die Erfahrungen der Praxis, daß von Abfällen aus dem medizinischen Bereich bei sachgemäßer Handhabung keine größeren Gefahren ausgehen als von ordnungsgemäß beseitigtem Hausmüll und sonstigen Siedlungsabfällen. Insgesamt sind diese Gefahren als sehr gering einzuschätzen. Befürchtungen, wie sie gelegentlich in der Öffentlichkeit geäußert werden, sind nicht begründet.

Das Merkblatt soll Empfehlungen für Planung, Organisation und Durchführung der schadlosen Beseitigung der Abfälle aus den hier genannten Bereichen geben. Die anzuwendenden Verfahren müssen den Regeln der Hygiene entsprechen. Sie sollen ökonomisch und einfach durchführbar sein und - nach dem jeweiligen Stand der Technik - Belästigungen und potentielle Risiken auf ein Mindestmaß beschränken.

Die für die Beseitigung von Abfällen geltenden Rechtsvorschriften sind zu beachten.

**2. Rechtsgrundlagen**

Für die Beseitigung von Abfällen aus Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs gelten die Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes - AbfG - vom 7. Juni 1972 (BGBl. I S. 873), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), und der in den Ländern dazu ergangenen Ausführungsgesetze.

Daneben sind die besonderen, sonst noch vorhandenen gesetzlichen Bestimmungen, namentlich diejenigen des Bundes-Seuchen-Gesetzes - BSeuchG - vom 18. Juli 1961 (BGBl. I S. 1012), zuletzt geändert durch Gesetz vom 7. August 1974 (BGBl. I S. 1881), zu beachten. Grundsätzlich wird nach § 39 BSeuchG die Desinfektion oder Vernichtung verlangt, „wenn anzunehmen ist, daß Räume, Gegenstände oder menschliche Ausscheidungen mit Erregern meldepflichtiger, übertragbarer Krankheiten“ (vgl. § 3 BSeuchG) „behaftet sind.“ Bei Gegenständen kann es sich auch um Abfälle handeln. Es soll also u. a. gewährleistet sein, daß kein infektiöser Abfall den Entstehungsort verläßt.

Nach § 1 Abs. 1 AbfG sind Abfälle solche beweglichen Sachen, deren sich der Besitzer entledigen will oder deren geordnete Beseitigung zur Wahrung des Wohls der Allgemeinheit geboten ist. Die in Krankenhäusern, Arztpraxen und sonstigen Einrichtungen des medizinischen Bereichs anfallenden Rückstände unterliegen danach grundsätzlich in ihrer ursprünglichen Entstehungsform den Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes.

Nach dem Abfallbeseitigungsgesetz wird unter Abfallbeseitigung das Einsammeln, Befördern, Behandeln, Lagern und/oder Ablagern der Abfälle verstanden. Damit fällt lediglich der vor dem Einsammeln liegende Abschnitt, also das Entstehen des Abfalls als Rückstand und sein Bereitstellen für das Einsammeln aus dem

unmittelbaren Einflußbereich des Abfallbeseitigungsgesetzes heraus. Die Möglichkeit einer innerbetrieblichen Vorbehandlung bleibt unberührt, soweit die Vorbehandlung nicht schon im wesentlichen die endgültige Vernichtung der Abfälle vorwegnimmt oder ersetzt.

Für alle Maßnahmen gilt der im § 2 AbfG enthaltene Grundsatz, wonach Abfälle so zu beseitigen sind, daß das Wohl der Allgemeinheit nicht beeinträchtigt wird. Insbesondere ist zu gewährleisten, daß die Gesundheit der Menschen nicht gefährdet, ihr Wohlbefinden nicht beeinträchtigt und die öffentliche Sicherheit und Ordnung nicht gefährdet oder gestört werden.

Abfälle sind grundsätzlich von den nach Landesrecht zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (in der Regel Gemeinden, Kreise oder Verbände) zu beseitigen. Der Besitzer hat diesen Körperschaften seine Abfälle zu überlassen. Krankenhäuser, Arztpraxen und die sonst hier in Betracht kommenden Einrichtungen sollten sich daher zunächst erkundigen, wie die Abfallbeseitigung in ihrem Gebiet geregelt ist, insbesondere ob und ggf. welche speziellen Vorschriften für ihre spezifischen Abfälle gelten. Aufschluß darüber soll eine Satzung der jeweiligen Körperschaft geben.

Wenn und soweit bestimmte Abfälle von der Beseitigung durch die Körperschaft ausgeschlossen sind – es sollte sich dabei allenfalls um Abfälle der Gruppen 5.2 und 5.3 handeln –, ist nach § 3 Abs. 4 AbfG der Besitzer dieser Abfälle – hier der Träger des Krankenhauses, der Arztpraxis oder der medizinischen Einrichtung – selbst zur Beseitigung der Abfälle verpflichtet. Er kann sich dann zwar eines beauftragten Unternehmers oder eines sonstigen Erfüllungsgehilfen bedienen, die Verantwortung für die Abfallbeseitigung verbleibt jedoch bei ihm.

In jedem Falle dürfen die Abfälle nur in den speziell für sie zugelassenen Anlagen oder Einrichtungen (Abfallbeseitigungsanlagen) behandelt – d. h. z. B. verbrannt, gelagert oder abgelagert – werden (§ 4 AbfG). Errichtung und Betrieb solcher Anlagen sowie wesentliche Änderungen hieran bedürfen der vorherigen Planfeststellung durch die nach Landesrecht zuständige Behörde; in Ausnahmefällen genügt eine Genehmigung nach § 7 AbfG. Neben der Gemeinverträglichkeit der Anlage nach dem Grundsatz von § 2 AbfG wird im Planfeststellungs- bzw. Genehmigungsverfahren geprüft, ob die Abfallbeseitigungsanlage in das planerische Gesamtkonzept der Abfallbeseitigung der jeweiligen Region hineinpaßt.

Nach § 9 AbfG sind die Inhaber bestehender Abfallbeseitigungsanlagen verpflichtet, der zuständigen Behörde das Vorhandensein einer Anlage anzuzeigen.

Für den gewerbsmäßigen oder im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen durchgeführten Transport von Abfällen gilt nach § 12 AbfG eine besondere Genehmigungspflicht.

Im Interesse einer ordnungsgemäßen Durchführung der Vorschriften des Abfallbeseitigungsgesetzes haben die Besitzer von Abfällen und die zur Abfallbeseitigung Verpflichteten den Beauftragten der Überwachungsbehörde Auskunft über Betrieb, Anlagen und Einrichtungen und alle sonstigen in Betracht kommenden Gegenstände zu erteilen und Prüfungen zu dulden (§ 11 Abs. 4 AbfG).

Die Führung eines Nachweisbuchs über Anfall und Beseitigung der Abfälle kann verlangt werden (§ 11 Abs. 3 AbfG).

### 3. Geltungsbereich

Die Empfehlungen des Merkblatts gelten für Abfälle aus

- Krankenhäusern, Sanatorien, Pflegeheimen (Pflegestationen in Altersheimen)
- Arztpraxen, Zahnarztpraxen, Tierarztpraxen
- Praxen von Heilpraktikern
- sonstigen medizinischen Einrichtungen.

Der sachliche Geltungsbereich entspricht dem des Abfallbeseitigungsgesetzes (vgl. Abschn. 2, 3. Absatz). Grundsätzlich werden also alle Abfälle erfaßt, zu denen im Sinne des Gesetzes auch abgetrennte Körperteile und Ausscheidungen zählen.

Abfälle aus dem medizinischen Bereich, deren Beseitigung durch besondere gesetzliche Vorschriften geregelt ist, gehören in Anlehnung an § 1 Abs. 3 AbfG nicht zum Geltungsbereich dieses Merkblattes. Das gilt u. a. für

- Tierkörper und Tierkörperteile, die nach dem Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 1. Februar 1939 (BGBl. III 7831–7), zuletzt geändert durch Gesetz vom 2. März 1974 (BGBl. I S. 469), und nach den aufgrund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnungen zu beseitigen sind – Nach § 1 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Tierkörperbeseitigungsgesetz vom 23. Februar 1939 (BGBl. III 7831–7–1) ist der Geltungsbereich des Tierkörperbeseitigungsgesetzes auch auf alle in wissenschaftlichen Anstalten gehaltenen Tiere ausgedehnt worden –;
- radioaktive Stoffe im Sinne des Atomgesetzes vom 23. Dezember 1959 (BGBl. I S. 814), zuletzt geändert durch Gesetz vom 15. März 1974 (BGBl. I S. 721), und der aufgrund des Atomgesetzes erlassenen Rechtsverordnungen;
- Abwasser, soweit es in Gewässer oder Abwasseranlagen eingeleitet wird.

### 4. Innerbetriebliche Überwachung und Beratung

#### 4.1. Betriebsbeauftragter für Abfall

Die Überwachung der Abfallbeseitigung soll einem Betriebsbeauftragten obliegen. Bei Krankenhäusern, Sanatorien u. ä. ist der Name des Betriebsbeauftragten der für die Überwachung der Abfallbeseitigung zuständigen Behörde und der beseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts mitzuteilen.

Der Betriebsbeauftragte hat den Weg des Abfalls von seiner Entstehung bis zur Übernahme durch den Beseitigungspflichtigen zu überwachen. Dies gilt insbesondere für solche Betriebsvorgänge, von denen nachteilige Wirkungen auf Mensch oder Umwelt ausgehen können.

Die Bestellung eines Betriebsbeauftragten für Abfall wird voraussichtlich bei der bevorstehenden Novellierung des Abfallbeseitigungsgesetzes gesetzlich geregelt werden.

#### 4.2. Hygienebeauftragter

Die schadlose Beseitigung der im Krankenhausbereich entstehenden Abfälle gehört zu den Maßnahmen der Hygiene, für die grundsätzlich der ärztliche Leiter des Krankenhauses verantwortlich ist. Mit den einschlägigen Aufgaben wird jedoch in der Regel ein Mitarbeiter als Hygienebeauftragter betraut sein. In seiner Tätigkeit kann dieser durch eine Hygienekommission (z. B. Betriebsarzt, Pflegedienstleitung, Fachkraft für Arbeitssicherheit, Verwalter) unterstützt werden.

Der Hygienebeauftragte berät den Betriebsbeauftragten für Abfall. Die Aufgaben des Betriebsbeauftragten und des Hygienebeauftragten können auch von einer Person wahrgenommen werden.

### 5. Einteilung der Abfälle

Im Hinblick auf die zu empfehlende oder notwendige Art der Beseitigung (grundsätzlich: geordnete Ablagerung [Deponie], Kompostierung oder Verbrennung) lassen sich Abfälle aus dem medizinischen Bereich je nach Art, Menge und Zusammensetzung in folgende Gruppen einteilen:

#### 5.1. Abfälle, die grundsätzlich jeder Beseitigungsmethode zugänglich sind

- Abfälle, die nach Art und mengenmäßiger Zusammensetzung dem Hausmüll entsprechen
- Wundverbände, Gipsverbände, Einwegwäusche, Einwegartikel einschl. Einwegspritzen, wenn diese unbenutzbar gemacht wurden
- Desinfizierte Abfälle aus Infektionskliniken, Infektionsstationen, mikrobiologischen Instituten und anderen medizinischen Einrichtungen, in denen mikrobiologisch gearbeitet wird
- Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern nicht zu besorgen ist
- Abfälle aus Arztpraxen und Tierarztpraxen

- 5.2. **Abfälle, die im allgemeinen verbrannt werden müssen**
- Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe, Blutbank u. a.
  - Abfälle, die nach § 39 Abs. 3 BSeuchG vernichtet werden müssen
  - Versuchstiere, soweit deren Beseitigung nicht durch das Tierkörperbeseitigungsgesetz geregelt ist
  - Streu und Exkremente aus Tierversuchsanstalten, durch die eine Übertragung von Krankheitserregern zu besorgen ist
- 5.3. **Abfälle, die einer besonderen Behandlung bedürfen**
- Speise- und Küchenabfälle (Drank), soweit sie wegen zu großer Menge nicht unter 5.1 einzuordnen sind
  - Medikamente und Chemikalien, soweit sie wegen zu großer Menge nicht unter 5.1 einzuordnen sind
  - besondere Abfälle, z. B. explosive Stoffe und brennbare Flüssigkeiten.
6. **Innerbetriebliche Maßnahmen**
- Zu den innerbetrieblichen Maßnahmen gehören das Erfassen der Abfälle am Ort des Entstehens, das Sammeln und der Transport zu einer innerbetrieblichen Lagerstelle sowie das Bereitstellen für das Einsammeln und Befördern zur Abfallbeseitigungsanlage.
- 6.1. **Sammelbehältnisse**
- Als Sammelbehältnisse sind grundsätzlich Einwegbehältnisse zu verwenden. Diese müssen feuchtigkeitsbeständig, transportfest, undurchsichtig und verschleißbar sein.
- Säcke sollen ein Fassungsvermögen von höchstens 70 l haben. Es wird auf den Normentwurf DIN 55465 „Packmittel; Säcke für Müll“, Ausgabe März 1973, verwiesen.
- Zur Kennzeichnung derjenigen Sammelbehältnisse, deren Inhalt besonders behandelt werden muß (Abfälle der Gruppen 5.2 und 5.3), empfiehlt sich eine von den örtlich für den Hausmüll vorgesehenen Müllsackfarben abweichende Farbgebung (vgl. Normentwurf DIN 55465).
- 6.2. **Sammlung und Transport**
- Einzelheiten der Sammlung sind mit der für die Abfallbeseitigung zuständigen öffentlichen Körperschaft festzusetzen.
- Die Abfälle sind entsprechend der Einteilung in Abschn. 5 zu erfassen und möglichst umgehend und hygienisch einwandfrei, unter Vermeidung von Staub- und Aerosolbildung, am Ort des Entstehens in Einwegbehältnissen zu sammeln.
- Abfälle, deren Beseitigung (Einsammeln, Befördern, Behandeln) zu Verletzungen führen kann oder deren mißbräuchliche Verwendung zu befürchten ist, sollten vorbehandelt (z. B. zerkleinert oder in besonderen Behältnissen verpackt) werden.
- Alle Abfälle sind ohne jedes Umfüllen oder Sortieren sorgfältig verschlossen zu einer zentralen innerbetrieblichen Lagerstelle oder Übergabestelle (Standplatz) zu bringen. Auch der Transport hat so zu erfolgen, daß eine Ausbreitung von Krankheitserregern durch Staub- und Aerosolbildung vermieden wird. Die unbedenkliche Lagerung der Abfälle bis zum Einsammeln und Befördern zur Abfallbeseitigungsanlage muß gewährleistet sein.
- 6.3. **Besondere Hinweise**
- Müllabwurfschächte sollen aus hygienischen Gründen nicht eingebaut werden.
- Die Entscheidung über die Eignung pneumatischer Transportanlagen bleibt der zuständigen Behörde vorbehalten.
- Anlagen zur Kompaktierung von Abfällen sollen nicht im Krankenstationsbereich, sondern nur in einem besonderen Raum, z. B. Abfallagerraum, aufgestellt werden.

## 7. **Einsammeln und Befördern der Abfälle zur Abfallbeseitigungsanlage**

### 7.1. **Allgemeines**

Nach dem Abfallbeseitigungsgesetz muß das Einsammeln und Befördern von Abfällen aus dem medizinischen Bereich von den mit der Abfallbeseitigung betrauten Körperschaften des öffentlichen Rechts vorgenommen werden. Private Transportunternehmen können als Dritte im Auftrage der beseitigungspflichtigen Körperschaft oder für Besitzer der nach § 3 Abs. 3 AbfG ausgeschlossenen Abfälle (vgl. Abschn. 2, Abs. 7) tätig werden.

Die Abfälle sollen in den für ihre Sammlung verwendeten Einwegbehältnissen zur Abfallbeseitigungsanlage befördert werden. Das Umfüllen und Sortieren der Abfälle ist zu unterlassen.

### 7.2. **Hinweise für die einzelnen Abfallgruppen**

7.2.1. Für Abfälle der Gruppe 5.1 besteht in der Regel Anschluß- und Benutzungszwang zur örtlichen Müllabfuhr. Sie sind in solchen Behältern bereitzustellen, die dem örtlichen System der Müllabfuhr entsprechen.

7.2.2. Sofern Abfälle der Gruppen 5.2 und 5.3 durch die beseitigungspflichtige Körperschaft des öffentlichen Rechts von der Beseitigung ausgeschlossen werden, muß der Krankenträger oder der sonst für die Beseitigung der Abfälle Verantwortliche diese einer nach § 7 in Verbindung mit § 4 Abs. 1 AbfG zugelassenen Verbrennungsanlage bzw. einer Sonderbehandlungsanlage zuführen (s. Abschn. 8).

7.2.3. Für Abfälle der Gruppe 5.3 ist ein gesonderter Abholdienst vorzusehen.

## 8. **Abfallbeseitigungsanlagen**

Die Behandlung, Lagerung und Ablagerung der Abfälle ist grundsätzlich nicht Aufgabe des Abfallerzeugers. In der Regel ist hierfür die nach Landesrecht zuständige Körperschaft des öffentlichen Rechts verantwortlich. Schließt diese die Behandlung, Lagerung oder Ablagerung einzelner Abfallarten aus, insbesondere der unter Nr. 5.2 und 5.3 genannten, so ist gleichwohl die Einzelbehandlung durch den Abfallerzeuger zu vermeiden. Diese Abfälle sind einer zentralen, mehreren Einrichtungen dienenden Beseitigungsanlage zuzuführen, die sowohl von der beseitigungspflichtigen Körperschaft des öffentlichen Rechts als auch von einem größeren (Schwerpunkt-)Krankenhaus bzw. vom Inhaber einer Sonderbehandlungsanlage betrieben werden kann.

Es gelten für die Errichtung und den Betrieb von

### – **Deponien**

ZfA-Merkblatt Nr. 3 „Die geordnete Ablagerung (Deponie) fester und schlammiger Abfälle aus Siedlung und Industrie“  
(Bundesgesundheitsblatt Nr. 22/1969, S. 362–370)

### – **Kompostierungsanlagen**

ZfA-Merkblatt Nr. 6 „Planung eines Kompostwerkes“  
(Bundesgesundheitsblatt Nr. 5/1973, S. 74–77)

### – **Verbrennungsanlagen**

ZfA-Merkblatt Nr. 5 „Planung einer Müllverbrennungsanlage (MVA)“  
(Bundesgesundheitsblatt Nr. 3/1971, S. 30–31)

Erste Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Bundesimmissionsschutzgesetz – TA Luft 1974 – (Gesetz und Verordnungsblätter)

Für **Sonderbehandlungsanlagen** wird auf

DIN 58990 „Verbrennungsanlagen für Abfälle aus Kliniken, sonstigen Einrichtungen des Gesundheitswesens und Arztpraxen; Begriffe, Anforderungen“, z. Z. Entwurf August 1973 (Beuth-Vertrieb, 1 Berlin 30, Burggrafenstr. 7),

VDMA-Einheitsblatt 24 203 „Abfallverbrennungsanlagen mit einer Durchsatzleistung bis 1,5 t/h“, Ausgabe Oktober 1973 (Beuth-Vertrieb, 1 Berlin 30),

VDI-Richtlinie 2301 „Auswurfbegrenzung, Abfallverbrennungsanlagen mit einem Durchsatz bis zu 750 kg/h“, Ausgabe . . . . . 1974 (VDI-Verlag, 4 Düsseldorf, Graf-Recke-Str. 84),

Sicherheitsregeln SR 2 „Sicherheitsregeln für Abfallbehandlung und Abfallverbrennungsanlagen in Einrichtungen des Gesundheitsdienstes und der Wohlfahrtspflege“ Stand 1973 (Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege, 2 Hamburg 6, Schäferkampsallee 24) hingewiesen.

Aus rechtlicher und hygienischer Sicht bestehen keine Bedenken, Krematorien als Sonderbehandlungsanlagen für Körperteile und Organabfälle aus dem Bereich der Pathologie, Chirurgie, Gynäkologie und Geburtshilfe vorzusehen.

9. **Schlußbemerkung**

Es besteht keine Veranlassung, Abfälle aus dem medizinischen Bereich, mit Ausnahme derjenigen der Gruppen 5.2 und 5.3 von der Beseitigung durch die nach Landesrecht für die Abfallbeseitigung zuständigen Körperschaften des öffentlichen Rechts (§ 3 Abs. 3 AbfG) auszuschließen. Die Satzungen über die Müllabfuhr müssen deshalb entsprechend überarbeitet werden.

**II. Justizminister****Stellenausschreibung  
für die Verwaltungsgerichte Düsseldorf,  
Köln und Gelsenkirchen**

Es wird Bewerbungen entgegengesehen um

- je 1 Stelle eines Vorsitzenden Richters am Verwaltungsgericht  
bei den Verwaltungsgerichten Düsseldorf und Köln
- 1 Stelle eines Richters am Verwaltungsgericht  
bei dem Verwaltungsgericht Gelsenkirchen.

Bewerbungen sind innerhalb einer Frist von 2 Wochen auf dem Dienstwege einzureichen. Bewerber, die nicht bei den Gerichten der allgemeinen Verwaltungsgerichtsbarkeit des Landes beschäftigt sind, reichen das an den Justizminister des Landes Nordrhein-Westfalen zu richtende Gesuch bei dem Präsidenten des Oberverwaltungsgerichtes für das Land Nordrhein-Westfalen in Münster ein.

– MBl. NW. 1975 S. 1360.

**Einzelpreis dieser Nummer 1,40 DM**

Einzellieferungen nur durch den August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, Tel. 6888293/94, gegen Voreinsendung des vorgenannten Betrages zuzügl. 0,50 DM Versandkosten auf das Postscheckkonto Köln 8516-507. (Der Verlag bittet, keine Postwertzeichen einzusenden.) Es wird dringend empfohlen, Nachbestellungen des Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen möglichst innerhalb eines Vierteljahres nach Erscheinen der jeweiligen Nummer bei dem August Bagel Verlag, 4 Düsseldorf, Grafenberger Allee 100, vorzunehmen, um späteren Lieferschwierigkeiten vorzubeugen. Wenn nicht innerhalb von vier Wochen eine Lieferung erfolgt, gilt die Nummer als vergriffen. Eine besondere Benachrichtigung ergeht nicht.

---

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 5. Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag, Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Ministerialblätter, in denen nur ein Sachgebiet behandelt wird, werden auch in der Ausgabe B zweiseitig bedruckt geliefert. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 25,80 DM, Ausgabe B 27,- DM.

Die genannten Preise enthalten 5,5% Mehrwertsteuer.